



Kontaktperson:  
Margot Benz, Kantonsrätin  
Steingrüeblistrasse 53  
9000 St.Gallen  
079 777 14 82  
margot.benz@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:  
Kanton St.Gallen  
Departement des Innern  
info.diafso@sg.ch

24. März 2021

## **Vernehmlassungsantwort: III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Februar 2021 haben Sie uns im Vernehmlassungsverfahren «III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge» zu einer Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zu Botschaft und Entwurf.

### **Allgemein**

Die Vereinheitlichung der Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche auf Bundesebene ist ein Fortschritt. Materiell wird die Inkassohilfe in Zukunft durch Bundesrecht geregelt (InkHV). Im kantonalen Gesetz sollte im Ingress deshalb ein Bezug auf die InkHV geschaffen werden.

### **Zur Botschaft**

#### **1.1 Hintergrund**

*Erster Absatz:* Der Vollständigkeit halber sollte der erste Absatz dieser Ziffer am Ende wie folgt ergänzt werden: «Wird keine Einigung erzielt, kann das Kind seinen Unterhalt gerichtlich festsetzen lassen.» Diese Tatsache wird zwar später unter den Bemerkungen zu Art. 1 ausgeführt, sollte jedoch bereits an dieser Stelle vermerkt werden.

*Zweiter Absatz:* Es ist erfreulich, dass sich die Botschaft sprachlich grosse Mühe gibt, beide Geschlechter anzusprechen. Wenn in diesem Absatz jedoch von der berechtigten Person gesprochen wird, ist nicht erkennbar, dass nur Kinder bis 25 Jahre gemeint sind. Es sollte bereits an dieser Stelle (und nicht erst unter Ziff. 1.5) deutlicher hervorgehen, dass nur Kinderalimente bevorschusst werden.



### 1.3 Bedeutung der Inkassohilfe

Es kann nicht genug betont werden, dass die Inkassohilfe und noch stärker die Alimentenbevorschussung vielen Familien ein existenzsicherndes Leben ermöglichen.

## 2. Regelungsbedarf und Regelungsabsicht

Wie bereits erwähnt, richtet sich die Inkassohilfe in Zukunft nach der InkHV. Das kantonale Gesetz regelt weitgehend die Organisation sowie die Alimentenbevorschussung, welche nach wie vor allein kantonal geregelt ist.

### 2.1 Zuständigkeit im Kanton

Die Aufrechterhaltung des Status quo wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Er hat sich eingespielt. Die Übertragung an private Stellen dient jedoch nicht der Übersichtlichkeit. Eine Fachstelle bei jeder Gemeinde würde den Zugang für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vereinfachen.

Das InkHV stellt es gemäss Art. 3 Abs. 4 den Kantonen frei, Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche vorzusehen. Wir würden es begrüssen, wenn auch gerichtlich festgelegte Ansprüche auf Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 ZGB mit Hilfe der Inkassohilfe durchgesetzt werden könnten. Verwandtenunterstützung kommt in der Praxis zwar selten vor und wird oft durch die Sozialhilfe geltend gemacht. Erwachsene Personen mit einem solchen Anspruch könnten mit der Inkassohilfe unter Umständen einfacher von der Sozialhilfe wieder abgelöst werden.

Weiter wäre es wünschenswert, die Inkassohilfe auf gerichtlich festgelegte und genügend bestimmte «besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes nach Art. 286 Abs. 3 ZGB» auszudehnen.

Unseres Erachtens sieht das InkHV in Art. 3 Abs. 4 nicht vor, dass für die Teilung der Vorsorgeguthaben Inkassohilfe in Anspruch genommen werden kann. Die Teilung der Vorsorgeguthaben obliegt allein dem Scheidungsgericht. Wenn damit Art. 13 f. InkHV gemeint ist, sollte dies präzisiert werden. Es steht den Kantonen unseres Erachtens nicht frei, Art. 13 f. InkHV generell auszuschliessen. Diese neu geschaffenen Durchsetzungsmöglichkeiten von Unterhaltsansprüchen sind eine Errungenschaft und sollten von den Fachstellen genutzt werden.

## Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

### Ingress

Wie unter Allgemeines erwähnt, sollte an dieser Stelle ein Hinweis auf die InkHV erfolgen.



#### **Art. 1**

Auch die Verwandtenunterstützung sowie Beiträge gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB gehören zu den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Bei der vorliegenden Formulierung sind sie unseres Erachtens eingeschlossen, was wir richtig finden.

#### **Art. 1<sup>ter</sup>**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 1<sup>quater</sup>**

Die Richtlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Es gibt in Zukunft vier Rechtsquellen im Regelungsbereich: das InkHV, das GIVU, die VO zum GIVU und die Richtlinien der KOS. Obwohl die Richtlinien keinen Gesetzescharakter haben, dienen sie zur Auslegung des Gesetzes und müssen deshalb für die Allgemeinheit zugänglich sein.

#### **Art. 2**

Es ist zu begrüßen, dass die Vorschüsse (wie bereits bisher) sowohl Bar- wie auch Betreuungsunterhalt umfassen. Allenfalls sollte präzisiert werden, dass Unterhaltsansprüche aus «genehmigten» Unterhaltsverträgen bevorschusst werden können, sofern dies so beabsichtigt ist.

Sodann unterstützen wir es sehr, dass in Zukunft keine eigenen Inkassobemühungen nachgewiesen werden müssen. Das erleichtert die Inanspruchnahme der Alimentenbevorschussung wesentlich.

#### **Art. 5**

Die Zuständigkeit für die Bevorschussung wurde nicht geändert. Es sollte sichergestellt werden, dass dieselbe Stelle für Inkasso und Bevorschussung zuständig ist.

#### **Art. 6**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 7**

Keine Bemerkungen.



Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M Benz".

Margot Benz  
Kantonsrätin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Bosshard".

Daniel Bosshard  
Präsident